

Gemeinde Wrohm, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage und Photovoltaikfreiflächenanlage“

**Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)
gleichzeitig: nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Stand: 22.08.2025

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Vanessa Junge

M.Sc. Lena Brinkmann

Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 16.05.2024 mit Frist bis zum 21.06.2024 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Kreisverwaltung Dithmarschen, 13.06.2024	3
1.2	Wasserverband Norderdithmarschen, 06.05.2024	14
1.3	SHNG Netzcenter Meldorf, 21.05.2024	15
1.4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 05.07.2024.....	16
1.5	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), 17.06.2024	16
1.6	Landesamt für Umwelt, 01.07.2024	20
2	Landesplanerische Stellungnahme.....	22
2.1	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, 11.06.2024	22

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, 17.06.2024
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 30.05.2024

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreisverwaltung Dithmarschen, 13.06.2024

Denkmalschutz

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler.

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es liegt jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen.

Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich dieser Stellungnahme an.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Es ist bereits bekannt, dass das Plangebiet im südwestlichen Bereich innerhalb eines archäologischen Interessengebiets liegt. Dies wird in der Begründung (Teil 1 u. 2) erläutert.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden keine Stellungnahme abgegeben.

Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Es bestehen keine Bedenken.

Kenntnisnahme.

Hinweise zur Biogasanlage:

Im Rahmen der weiteren Planungs- und Genehmigungsschritte sind die Belange des Grundwassers als Schutzgut und etwaiges Baugrundrisikos abzubilden.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Im Umweltbericht sind die Belange des Grundwassers bereits aufgeführt (siehe Kapitel 4.4). Der Baugrund ist gegeben, da die Biogasanlage bereits besteht.

Für die Erweiterung der Biogasanlage liegt eine Genehmigung vor (Landesamt für Umwelt (LfU) Juli 2025). Die Inhalte zum Grundwasser werden in der Begründung Teil 2 ergänzt.

Hinweise zur Photovoltaikfreiflächenanlage:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass wenn im Bauleitplanverfahren das Plangebiet als Sonderfläche ausgewiesen wird, dort keine privilegierte Landwirtschaft mehr stattfindet. Entsprechend entfällt dann auch die erlaubnisfreie

Kenntnisnahme.

Das Plangebiet liegt außerhalb der Moorkulisse.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das gesamte Plangebiet. Die Binnenentwässerung ist aufzugeben, da ohne Privilegierung eine wasserrechtliche Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilt wird. Dies bezieht sich ausdrücklich auf das gesamte Plangebiet, sollte aber zwingend bei Flächen der Moorkulisse angewandt werden.</p> <p>Entsprechend ist in den anstehenden Planungen/ Anträgen die hydrogeologische Situation, zu erläutern. Es ist darzulegen in wie weit eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das Plangebiet vorliegt.</p> <p>Entsprechend ist in den anstehenden Planungen/ Anträgen darzustellen ob eine der Geltungsgebiet, bzw. Teilflächen in der Moorkulisse liegen.</p> <p>Sollten z.B. im Rahmen des Leitungsbaus oder dem Bau von Traföhäuschen Grundwasserhaltungen notwendig werden, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die hydrogeologische Situation und Genehmigungen sind nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung und sind in der weiteren Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb der Moorkulisse.</p> <p>Der Vorhabenträger wird über die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen informiert.</p>
<p>Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wasserrechtliche Nachweise sind kein Regelungsinhalt der Bauleitplanung und sind in der weiteren Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme hinsichtlich der AwSV:</u> Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, im Rahmen der Anlagenerweiterung der Biogasanlage sind die Belange der AwSV zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Untere Bodenschutzbehörde Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Bei der Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage ist die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der aktuellsten Fassung zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Naturschutz Hinsichtlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Wrohm bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Begründung Teil I u. Begründung Teil II: Der im Landesentwicklungsplan dargestellte Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft reicht bis an die B 203 heran. Das Plangebiet liegt somit innerhalb dieses Raums. Die Darstellung in der Begründung, dass der Vorbehaltsraum nördlich des Plangebiets liegt, sollte daher korrigiert werden. Bisher fehlen in der Begründung (Teil I u. II) folgende, noch zu ergänzende Angaben: Der Plangeltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Nordergeest. Solar-Freiflächenanlagen sind dort in der Zone „Geestbereiche“ zulässig bis zu einer für die Errichtung von Solarmodulen und zugehörigen technischen Anlagen von Baugrenzen umfassten Fläche von 4 ha. Andere bauliche Anlagen sind zulässig bis zu einer Höhe von 15 m und einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³. In der Planzeichnung sollte das LSG nachrichtlich dargestellt werden. Zudem wird angeregt, die Höhenbegrenzung von 15 m für bauliche Anlagen im Plangebiet festzusetzen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt: Die Begründung zum B-Plan (Teil 2) und zur Änderung des FNP (Teil 1 und 2) werden angepasst.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ wird in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen und die Begründung (Teil 1 u. 2) ergänzt. Es wird eine textliche Festsetzung für den B-Plan zur maximalen Höhe baulicher Anlagen im SO 2 und SO 3 ergänzt. Im Rahmen des jüngsten BImSchG-Genehmigungsverfahrens wurde die wesentliche Änderung der Biogasanlage beantragt. Die Höhe der Anlage ist mit ca. 16,00 bis 23,50 m über GOK über dem Grenzwert von 15,00 m. Bei den im Juli 2025 genehmigten und aktuell in Umsetzung befindlichen Baumaßnahmen handelt es sich um Änderungen und um den Neubau von Anlagen auf dem gleichen</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Die Aussage in Begründung Teil II, Kap. 4.2.2, dass „Biotoptypen, die unter den Schutz nach § 30 BNatSchG teilweise i. V m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) fallen, . . . nicht vorhanden [sind] “, ist zu korrigieren, da allein schon durch die vorhandenen Knicks gesetzlich geschützte Biotope existieren.</p> <p>Die Einschätzung, dass es sich bei dem vorhandenen Kleingewässer nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt, weil die Mindestgröße von 25 m² nicht erreicht wird, wird nicht geteilt. Ufer- und Böschungszonen sind in die Fläche mit einzubeziehen. Der in Abb. 10 im Umweltbericht erkennbare Ufersaum aus Rohrkolben und Binsen gehört eindeutig zum Biotop hinzu. Zudem ist der in der Biotoptypenkarte als Kleingewässer eingestufte Bereich ebenfalls deutlich größer als 25 m². In der Legende der Biotoptypenkarte sollte daher beim Kleingewässer der Hinweis auf den Biotopschutz aufgenommen werden.</p> <p>Die bisher fehlende Einschätzung des naturschutzfachlichen Wertes des Biototyps HGy in Tab. 1 des Umweltberichts sollte ergänzt werden. Nach Ansicht der UNB ist von einem besonderen naturschutzfachlichen Wert auszugehen.</p>	<p>Flächenkomplex. Die beantragten und genehmigten Höhen weichen nicht wesentlich von den bisherigen Höhen der Gasspeicherabdeckungen ab. Die Prüfung der Unterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die beantragten Baumaßnahmen nicht dem Schutzzweck des o.g. LSG entgegenstehen. Eine Ausnahme von den Bestimmungen der LSG-Verordnung wurde erteilt. Für die Vorhabenumsetzung der Freiflächen-PVA und Lagerflächen für die Biogasanlage nördlich der Bestandsanlage müssen die Ausnahmen gemäß § 7 der LSG-Verordnung beantragt werden. Die UNB Dithmarschen hat gemäß § 4 Abs. 2 im Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme zur Abweichung von den Festsetzungen in der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ abzugeben.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung Teil 2 wird korrigiert.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Kleingewässer wird mit dem Hinweis des Biotopschutzes in der Biotoptypenkarte (Anlage 1 der Begründung Teil 2) und in der Planzeichnung als gesetzlich geschütztes Biotop aufgenommen. Die Legende wird angepasst.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Bewertung des Biototyps HGy wird in der Begründung Teil 2 ergänzt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Die Zuordnungsfestsetzung für die externen Ausgleichsmaßnahmen benennt entgegen der Ankündigung in Satz 1 der textlichen Festsetzung Nr. 1.7 nur das betreffende Flurstück, nicht die dort vorgesehenen Maßnahmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt: Die Zuordnungsfestsetzung wurde gestrichen und die externe Ausgleichsfläche als Hinweis in der Planzeichnung aufgenommen. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen erfolgt im Umweltbericht in Kapitel 8.</p>
<p>Der geplante Feuerwehruzugang im Südwesten des Plangeltungsbereichs bereitet einen Knickdurchbruch im Knick an der B 203 außerhalb des Plangeltungsbereichs vor. Für diesen Eingriff ist eine gesondert zu beantragende Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde und ein Ausgleich erforderlich. Gleiches gilt für die Verschiebung des Havariewalls, der im betreffenden Bereich als Ausgleichsknick genehmigt wurde (s. u.). Aufgrund der fehlenden Ausgleichskonzeption für die Knickbeseitigungen kann die Genehmigungserteilung bisher nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt: In Bezug auf die Biogasanlage (SO 3) handelt es sich bei dem B-Plan um einen bestandsfestsetzenden B-Plan. Die Baulichkeiten der Erweiterung der Biogasanlage wurden über einen Antrag nach BImSchG unabhängig und vorweg genehmigt (Juli 2025). Teil der Genehmigung ist die Beseitigung des Havariewalls und die Verschiebung dessen Richtung Westen. Zum Zeitpunkt der Rechtskraft des B-Plans wird die Anlage teilweise oder ganz errichtet worden sein. Auch die Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft für die Biogasanlage wurden im BImSchG-Verfahren ermittelt und gesichert. Die Darstellung des bestehenden Knicks, der als Haveriewalls genehmigt wurde, wird in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme ergänzt. Beim Feuerwehruzugang im Südwesten handelt es sich um eine Lücke in der Knickstruktur mit einer Breite von etwa 1,5 m. Diese soll weiterhin als Feuerwehrübergang genutzt werden. Die Lücke wird in der Planzeichnung und in der Biotoptypenkarte angepasst.</p>
<p>Die verkehrliche Erschließung des SO 1 geht weder aus dem B-Plan noch aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan hervor. Auch die 2.000 m² große Lagerfläche im SO 1 fehlt im Vorhaben- und Erschließungsplan. Die Befestigung von Zuwegungen im SO 1 ist in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die räumliche Abgrenzung des SO 1 und SO 2 wird in der Planzeichnung angepasst, indem die Lagerfläche dem SO 2 hinzugefügt wird. Die Darstellung der verkehrlichen Erschließung des SO 1 und der Lagerflächen im SO 2 werden im VEP (Anlage 1 zur Begründung Teil 1) ergänzt. Ebenfalls wird die Eingriffsbilanzierung angepasst.</p>
<p>Ich empfehle, Zufahrten, die befestigt werden sollen und durch geplante Maßnahmenflächen führen, aus den Maßnahmenflächen herauszunehmen und als Sondergebiet festzusetzen. Diese Festsetzung entspricht eher der</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planzeichnung wird angepasst (s.o.).</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>beabsichtigten Nutzung und führt daher zu einem besseren Verständnis der Planung. Zudem widerspricht die Anlage von befestigten Zufahrten der textlichen Festsetzung 1.3.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass bei der Wahl des Saatgutes für die Maßnahmenflächen mit der Ordnungszahl 1 und das SO 1 sowie bei der Wahl der Pflanzen für die geplante Begrünung der Maßnahmenflächen mit der Ordnungszahl 2 § 40 BNatSchG zu beachten ist. Danach sind künstlich vermehrte Pflanzen zulässig, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben (sog. Regiosaatgut bzw. gebietseigene Gehölze). Die diesbezüglich gewählten Formulierungen in der Begründung sowie in der textlichen Festsetzung 1.4 sind bisher nicht hinreichend bestimmt und sollten geändert werden.</p> <p>Bisher fehlt eine textliche Festsetzung, die die Durchgängigkeit der PV-Anlage für Wildtiere bis zur Größe von Kleinsäugetern ermöglicht. Üblicherweise wird festgesetzt, dass die Einzäunung einen Bodenabstand von mindestens 15 oder 20 cm aufweisen muss. Diese Festsetzung sollte ergänzt werden.</p> <p>Der Havariewall unterliegt zumindest teilweise dem Biotopschutz als Knick, da er als Ausgleichsmaßnahme für eine Knickbeseitigung angerechnet wurde. Die Situation vor Ort sollte auch noch einmal mit dem Wortlaut der Knickdefinition in der BiotopVO SH abgeglichen werden. Der Knick ist daher in der Biotopbestandskarte darzustellen und in der weiteren Planung, u. a. in der Eingriffsbilanzierung, zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang rege ich an, das Umfeld des Plangeltungsbereichs ebenfalls mit seinen Biotoptypen in der Biotoptypenkarte darzustellen, damit unmittelbare Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Lebensräume besser eingeschätzt werden können. Dies gilt insbesondere für den an der B 203 verlaufenden Knick.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die textliche Festsetzung wird umformuliert und die Begründung (Teil 1 u. 2) ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird eine textliche Festsetzung zur Mindesthöhe der Zaununterkante von 15 cm im SO 1 auf der Planzeichnung ergänzt. Die Aufstellung von Zäunen für die PV-Anlage ist aufgrund der bereits vorhandenen Einfriedungen nicht geplant, wird aber vorsichtshalber festgesetzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Havariewall wird in der Biotoptypenkarte als Knick dargestellt. Das Umfeld wird in der Biotoptypenkarte ergänzt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Bei dem in der Biotoptypenkarte als Baumreihe dargestellten Gehölzbestand aus Stieleichen am Speicherbecken handelt es sich nach der Biotopkartierung des Landes um einen gesetzlich geschützten Knick. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Biogasanlage wurde ein 120 m langer Teil dieses ursprünglich in einem Bogen bis zur B 203 reichenden Knicks beseitigt. Der jetzt in Rede stehende Rest des Knicks ist auch im Luftbild von 2012 noch gut zu erkennen. Auch der Landschaftsplan stellt dort einen Knick dar. Vor diesem Hintergrund spricht einiges dafür, dass es sich dort um einen degradierten Knick handelt und die Einschätzung des LfU zutrifft. Die festgesetzte Maßnahmenfläche sollte daher in der gleichen Breite festgesetzt werden wie bei den anderen angrenzenden Knicks.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der Gehölzbestand wird als Knick dargestellt. Die Maßnahmenfläche wird angepasst. Die Maßnahmenfläche entlang des Haveriewalls wird Richtung Norden bis zur Grenze des Schutzstreifens der bestehenden Pipeline erweitert und weist damit eine Mindestbreite von 6,5 m auf. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem B-Plan im Bereich des SO 3 um einen bestandsfestsetzenden B-Plan handelt. Die Baulichkeiten der Erweiterung der Biogasanlage im Zusammenhang mit dem Knick als genehmigter Haveriewall wurden über einen Antrag nach BImSchG unabhängig und vorweg genehmigt (Juli 2025). Der Schutzstreifen des Knicks entlang der Süd-, West- und Nordseite der bestehenden Biogasanlage weist Richtung Süden eine Breite von ca. 1,9 m auf. An diesem Standort wird ebenfalls der Bestand festgesetzt.</p>
<p>Nach § 19 Abs. 5 BauNVO kann in sonstigen Sondergebieten die zulässige Grundfläche durch Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie überschritten werden, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt. Das bedeutet, dass das gesamte Sondergebiet SO 1 innerhalb der Baugrenze von diesen Anlagen überbaut werden darf. Vor diesem Hintergrund sollte eine Obergrenze der zulässigen Überbauung im Planungsbereich festgesetzt werden. In der Eingriffsbilanzierung ist von der maximal zulässigen Überbauung auszugehen. Ohne eine entsprechend festgesetzte Obergrenze muss die Bezugsgröße für die Eingriffsbilanzierung die von der Baugrenze umfasste Fläche sein. Die Eingriffsbilanzierung sollte ggf. angepasst werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird die textliche Festsetzung Nr. 1.3 ergänzt. Die Eingriffsbilanzierung wird aufgrund der Änderungen der sonstigen Sondergebiete angepasst.</p>
<p>Die Eingriffsbilanzierung scheint bezüglich des SO 2 noch nicht schlüssig zu sein. Zum einen erscheint die bisherige Versiegelung relativ hoch gegriffen zu sein und umfasst teilweise auch nur teilversiegelte Flächen. Wenn diese zukünftig vollversiegelt überbaut werden bzw. der B-Plan die Möglichkeit für eine Vollversiegelung schafft, handelt es sich trotzdem um einen Eingriff. Auch ist nicht klar, ob alle Versiegelungen der Genehmigung für die</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Eingriffsbilanzierung wird überarbeitet. Dabei werden die versiegelten Flächen aus den bereits erteilten BImSchG-Genehmigungen berücksichtigt. Die Werte der versiegelten Flächen wurden den jeweiligen Genehmigungen entnommen. Der Bestand wird im SO 3 durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,85 gesichert.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Biogasanlage entsprechen. Zum anderen ist die Berücksichtigung der 2.000 m² großen Lagerfläche aus dem SO 1 noch nicht nachvollziehbar. Ich gehe davon aus, dass die durch Module überbaubare Fläche im SO 1 bereits berücksichtigt, dass dort eine 2. 000 m² große Lagerfläche entsteht und somit nicht für eine Überstellung mit Modulen zur Verfügung steht. Insofern darf der für das SO 1 ermittelte Ausgleichsbedarf nicht zusätzlich noch durch den Anteil der Lagerfläche am Ausgleich reduziert werden.</p> <p>In der Begründung Teil II, Kap. 7.1.1.1 u. 7.1.1.2 wird dargestellt, dass die externen Ausgleichsflächen über eine Zuordnungsfestsetzung gesichert werden. Sofern das bedeutet, dass die externen Ausgleichsflächen dadurch automatisch zu Teilgeltungsbereichen des Bebauungsplans werden, rege ich an, eine textliche Festsetzung aufzunehmen, in der die Zielsetzung, die Maßnahmen und zulässigen Nutzungen für die externen Ausgleichsflächen verbindlich festgesetzt werden. Sofern die Flächen keine Teilgeltungsbereiche der Bauleitplanung werden, sollte dargestellt werden, wie die rechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt.</p> <p>Im Abstandsgutachten fehlt in Abb. 1, Anhang 1 sowie im Text die Berücksichtigung des gesetzlich geschützten Kleingewässers auf Flurstück 110. Zudem fallen alle vorhandenen Knicks unter den gesetzlichen Biotopschutz. Auch diese werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass Leitungsverlegungen außerhalb des Plangeltungsbereichs einen Eingriff darstellen können und daher einer</p>	<p>Im SO 1 ist eine Freiflächen-PVA vorgesehen. Die räumliche Abgrenzung des SO 1 und SO 2 wird in der Planzeichnung angepasst, sodass die Lagerfläche nicht mehr im SO 1 geplant ist, sondern im SO 2 der Biogasanlage zugeordnet wird.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Externe Ausgleichsflächen gehören nicht zum Geltungsbereich und bedürfen daher keiner Zuordnungsfestsetzung.</p> <p>In Bezug auf die Biogasanlage (SO 3) handelt es sich bei dem B-Plan um einen bestandsfestsetzenden B-Plan. Die Baulichkeiten wurden auf Grundlage von BImSchG-Genehmigungen umgesetzt. Die Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft für die Biogasanlage wurden im BImSchG-Verfahren ermittelt und gesichert. Die benannte Zuordnungsfestsetzung wurde gestrichen und die externe Ausgleichsfläche als Hinweis in der Planzeichnung aufgenommen. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen erfolgt im Umweltbericht in Kapitel 8.</p> <p>Für das SO 1 mit der Zweckbestimmung Solarenergie und das SO 2 mit der Zweckbestimmung Biogasanlage bereitet der vorliegende B-Plan die Eingriffe vor. Der notwendige Kompensationsbedarf wird auf Maßnahmenflächen innerhalb des Plangebiets auf internen Ausgleichsflächen abgedeckt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Im Gutachten wird ein Hinweis zu den Biotopen aufgenommen. Knicks müssen bei der Bestimmung des angemessenen Abstands nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Gewässer.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

naturschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Diesbezüglich sollten frühzeitig Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde geführt werden.

Brandschutzdienststelle

Für das Teilgebiet SO2 (Biogasanlage) des Bebauungsplanes ist ein Löschwasservolumenstrom von mindestens 96m³/h über mindesten zwei Stunden nachzuweisen.

Die Löschwasserentnahmestelle für den Erstangriff der Feuerwehr (mind. 48m³/h) darf zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten nicht weiter als 75m Luftlinie (maximal 80-120m verlegte Druckschlauchleitung über eine gesicherte Wegführung) vom Teilgebiet SO2 (Biogasanlage) des Bebauungsplanes entfernt liegen. Die gesamte Löschwassermenge muss innerhalb eines Umkreises von 300m nachgewiesen werden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

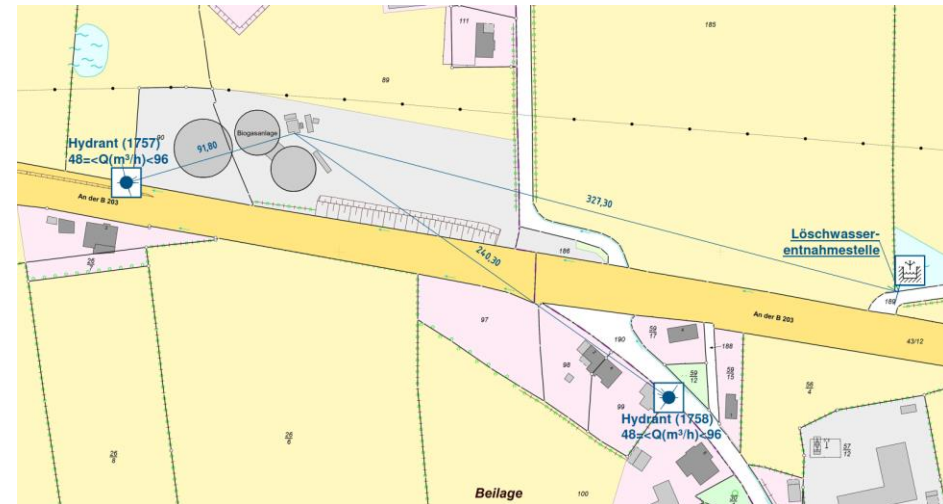
Das Löschwasserversorgungskonzept wurde im Oktober 2024 mit dem Wehrführer der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr Wrohm abgestimmt.

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes erfolgt über einen Hydranten (Nr. 1757) südwestlich des Plangebietes, südlich der B 203. Ein weiterer Hydrant (Nr. 1758) befindet sich an der Hauptstraße Nr. 6. Zudem existiert eine zusätzliche Löschwasserentnahmestelle an einem Teich ca. 300 m östlich des Plangebiets an der B 203 (siehe Ausschnitt Flurkarte mit Löschwasserversorgung, ohne Maßstab (FALKENHAGEN + FALKENHAGEN 2024).

Im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Biogasanlage wurde der vorbeugende Brandschutz behandelt.

Es wurde sichergestellt, dass alle Bereiche der Biogasanlage von mindestens einer Seite aus für die Feuerwehr ungehindert zugänglich sind. Das Grundstück und die Gebäude der Biogasanlage wurden so angelegt, dass für die Feuerwehr im Brandfall eine ungehinderte Zufahrt von der Zufahrtstrasse aus verfügbar ist.

Für die Biogasanlage wurde in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr, ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 „Feuerwehrpläne“ und eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 „Brandschutzordnung“ erstellt.



Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich über Flächen der Feuerwehr gemäß DIN 14090 erschließen lassen. Sie sind dauerhaft (im Winter zusätzlich von Schnee und Eis) freizuhalten.

Bezüglich der Entfernung der ersten Löschwasserentnahmestelle zum Teilgebiet SO2 (Solarenergie) des Bebauungsplanes ist eine direkte Zugänglichkeit über das Teilgebiet SO1 (Biogasanlage) sicherzustellen. Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen (Schranksen, Sperrpfosten, Toren, Ketten) im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 zu verwenden. Wenn verschließbare Tore eingesetzt werden, hat sich eine Doppelschließung bewährt, sodass neben dem Schließzylinder des Betreibers auch ein Schließzylinder mit der im Kreis Dithmarschen eingeführten Feuerwehrschließung verbaut werden kann. Eine vorherige Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist erforderlich.

Die Sicherstellung der Löschwassersituation ist nicht Regelungsgehalt der Bauleitplanung. Die notwendigen Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen auf dem Grundstück werden im Baugenehmigungsverfahren geklärt.

Die direkte Zugänglichkeit ist gewährleistet und wird im VEP dargestellt.

Kenntnisnahme.

Der Vorhabenträger wird informiert.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Regionalentwicklung</p> <p>Mit Schreiben vom 16.05.2024 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wrohm beteiligt.</p> <p>Ziel der Planung ist die Sicherung des Betriebsstandortes einer Biogasanlage. Zugleich soll eine Erweiterung der Biogasanlage ermöglicht werden, welche nicht mehr durch die Privilegierung nach § 35 BauGB abgedeckt wird. Außerdem soll zusätzlich eine PV-Freiflächenanlage im Nahbereich der Biogasanlage errichtet werden. Das Plangebiet wird auf dementsprechend als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Biogasanlage - bzw. -Solarenergie - festgesetzt. Parallel wird der Flächennutzungsplan (12. Änderung) geändert.</p> <p>Bezüglich der mangelhaften Auseinandersetzung mit der Standortfrage habe ich mich bereits im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung genommen. Diese Ausführungen gelten im Grundsatz auch für den Bebauungsplan.</p> <p>Der Bebauungsplan lässt neben den eigentlichen PV-Modulen zur Erzeugung des Stromes auch Anlagen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe des Stromes zu. In der vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplänen sind entsprechende Anlagen nicht vorgesehen. Insoweit wäre zu prüfen, inwieweit diese Festsetzungen erforderlich sind. Darüber hinaus sind die getroffenen Festsetzungen zur Begrenzung dieser Nutzungen meines Erachtens nicht ausreichend. Sie sollten, wenn überhaupt, nur deutlich untergeordnet und in einen klar bestimmten Bereich zulässig sein. Die Festsetzung sind dahingehend zu überprüfen.</p> <p>Derzeit nicht nachvollziehbar ist die Festsetzung des bestehenden Speicherbeckens als Fläche für die Landwirtschaft. Offensichtlich handelt es sich um dabei um einen Bestandteil der Biogasanlage. Insofern erscheint es fragwürdig hier eine Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft bedeuten. Eine</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Standortalternativenprüfung wird in der Begründung ergänzt (siehe Kapitel 4 „Standortwahl und -alternativenprüfung“.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Unter bauliche Anlagen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe des Stromes fallen z.B. Elektrolyseure, die eine Größenordnung aufweisen, die nicht unter die Störfallverordnung fällt. Die Umsetzung von baulichen Anlagen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe des Stromes wird aktuell nicht geplant, wird aber vorsichtshalber zur rechtlichen Sicherung festgesetzt. Die textliche Festsetzung wird um eine flächenhafte Beschränkung von baulichen Anlagen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe des Stromes im SO 1 auf maximal 100 m² ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt. Die räumliche Abgrenzung des SO 1 und SO 2 wird in der Planzeichnung angepasst. Das Speicherbecken sowie die Lagerfläche für die Biogasanlage werden als SO 2 festgesetzt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>solche Festsetzung würde bedeuten, dass dort ausschließlich privilegierte Vorhaben zulässig wären. Da die Privilegierung der Biogasanlage aber aufgrund der Kapazitätssteigerung zu entfallen droht, wäre auch das Speicherbecken nicht mehr privilegiert. Das Speicherbecken hätte noch Bestandschutz, bauliche Änderungen am Speicherbecken wären dann nicht mehr Genehmigungsfähig.</p> <p>Außerdem weise ich darauf hin, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan das Vorhaben noch nicht in der gebotenen Genauigkeit darstellt. Bisher ist beispielsweise die Erschließung des SO1 - Solarenergie - noch nicht dargestellt.</p> <p>Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass sich die drei Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht widersprechen dürfen. Aktuell steht die im Textteil unter 1.1 für zulässig erklärte Lagerfläche für Substrate für die Biogasanlage (2000 m²) im Widerspruch zum Vorhaben- und Erschließungsplan, da bei Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes überhaupt keine 2000 m² verfügbar sind. Darüber hinaus ist zudem fraglich, warum eine Lagerfläche, die der Biogasanlage dient, im benachbarten SO1 untergebracht werden soll. Wenn eine solche Fläche benötigt wird, sollte sie auch im SO2 - Biogasanlage - verortet werden bzw. das SO2 sollte entsprechend erweitert werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der VEP wird angepasst.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es besteht kein Widerspruch. Der B-Plan kann auf einer Fläche unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten vorsehen, wobei der VEP nur eine konkret geplante Nutzung aufzeigt. Die räumliche Abgrenzung der sonstigen Sondergebiete wird in der Planzeichnung angepasst. Die Lagerfläche für die Biogasanlage wird aus dem SO 1 mit der Zweckbestimmung Solarenergie genommen. Im VEP wird die Lagerfläche mit einer Gesamtgröße von 2.000 m² ergänzt.</p>
<p>1.2 Wasserverband Norderdithmarschen, 06.05.2024</p> <p>Vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Wrohm ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass eine Rohrleitung (Hausanschlussleitung Trinkwasser) im Geltungsbereich vorhanden ist. Diese Rohrleitungen darf nicht überbaut werden oder muss durch den WV-Norderdithmarschen kostenpflichtig umgelegt werden.`</p> <p>Rohrleitungen, die vom WVND zu betreiben und zu unterhalten sind, müssen in einem ausreichendem Abstand nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnende Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Schieber, Hydranten usw. müssen jederzeit zugänglich sein. Von der genauen Lage und Tiefe der Leitungen hat sich der Vorhabenträger dieser Maßnahme vor Beginn von Erdbauarbeiten / Aufgrabungen zu überzeugen. Sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen müssen von dem/der privaten Vorhabenträger/-in dieser Maßnahme übernommen werden.</p>	<p>Der Stellungnahmen wird wie folgt gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Biogasanlage wurde der vorbeugende Brandschutz behandelt.</p> <p>Es wurde sichergestellt, dass alle Bereiche der Biogasanlage von mindestens einer Seite aus für die Feuerwehr ungehindert zugänglich sind. Das Grundstück und die Gebäude der Biogasanlage wurden so angelegt, dass für die Feuerwehr im Brandfall eine ungehinderte Zufahrt von der Zufahrtstrasse aus verfügbar ist.</p> <p>Für die Biogasanlage wurde in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr, ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 „Feuerwehrpläne“ und eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 „Brandschutzordnung“ erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hausanschlussleitung ist Regelungsgehalt der Erschließungsplanung und nicht des B-Plans.</p>
<p>Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wrohm keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.3 SHNG Netzcenter Meldorf, 21.05.2024</p> <p>Keine Einwände seitens der SH-Netz. Auf der angezeigten Fläche sind keine Versorgungseinrichtungen der SH-Netz vorhanden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Hierbei handelt es sich um keine Einspeisezusage.

1.4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 05.07.2024

Durch das vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage und Photovoltaikanlage“ in der Gemeinde Wrohm verläuft die Produktenfernleitung Heide - Hohn auf einer Länge von ca. 200m. Die Produktenfernleitung verläuft im Bereich des Havariewalls.

Ich füge Ihnen als Anlage die Stellungnahme der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH bei und die Auflagen sind zwingend zu beachten.

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist zwischen dem Eigentümer der Biogas- und Photovoltaikanlage und dem KompZ BauMgmt Kiel ein Kreuzungsvertrag abzuschließen.

1.5 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), 17.06.2024

Durch das vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage und Photovoltaikanlage“ in der Gemeinde Wrohm verläuft die Produktenfernleitung Heide – Hohn auf einer Länge von ca. 200m. Die Produktenfernleitung verläuft im Bereich des Havariewalls.

Für eine erste Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Arbeiten/Planungen

haben wir einen Lageplan beigelegt.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Kenntnisnahme.

Es ist bereits bekannt, dass die Produktenfernleitung Heide – Hohn durch das Plangebiet verläuft. Die Produktenfernleitung sowie die Schutzabstände sind in der Planzeichnung (Teil A) berücksichtigt.

Kenntnisnahme.

Der Vorhabenträger wird informiert.

Kenntnisnahme.

Der Verlauf der Produktenfernleitung ist bereits bekannt und in der Planzeichnung eingepflegt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Sollte für weitere Planungen eine Örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle

TL Hohn 04335/9275-0
tl.hohn@fbg.de

die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt

Kenntnisnahme.

Der Vorhabenträger wird informiert.

In der Planzeichnung sind bereits die Produktenfernleitung sowie der Leitungsschutzbereich (5 m beidseitig) eingetragen. Es wird eine textliche Festsetzung sowie ein Hinweis ergänzt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen **10 m** breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen.

Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Dieses Schreiben ersetzt die Zustimmung/ vertragliche Regelung mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt nicht.

Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:

- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung betreffen, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits

Berücksichtigung.

Das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG werden am weiteren Bauleitplanverfahren beteiligt.

Der Vorhabenträger wird informiert.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.

- Im Schutzstreifenbereich der Produktenfernleitung das Einpflanzen von tiefwurzeligem Gewächs nicht gestattet.
- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der bei gefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurückzusenden.

Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompzZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

Anlage: Auszug aus Bestandsdokumentation – Produktenfernleitung PL HEIDE-HOHN -FBG-



1.6 Landesamt für Umwelt, 01.07.2024

Grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen nicht.

Auf nachfolgende Punkte soll hingewiesen werden:

Fläche zur Lagerung von Substrat im SO1

Die Erschließung der Fläche ist nicht in der Zeichnung festgelegt. Es ist mit dem Inhaber der Leitung zu klären, welche Anforderungen für solch eine Nutzung benötigt werden. Durch die Nutzung von schweren landwirtschaftlichen Geräten kann eine Überfahung der Leitung als potentielle Störung angesehen werden.

Auf die wasserrechtlichen Anforderungen für die Lagerfläche wird hingewiesen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die räumliche Abgrenzung des SO 1 und SO 2 wird in der Planzeichnung angepasst, indem die Lagerfläche dem SO 2 hinzugefügt wird.

Eine Überfahung der Leitung wird nicht vorgesehen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Gutachten Angemessener Abstand</p> <p>Im Gutachten wurde für das Szenario Brand ein Abstand von 124 m für den Fermenter, Nachgärer und Endlager 1 und 86 m für das Gärproduktlager 2 (Endlager 2) beschrieben. In der Tabelle 1 wird für das Endlager 2 ein Abstand von 97 m beschrieben. Das Gutachten sollte auf Einheitlichkeit geprüft werden. Des Weiteren sind nach cursorischer Prüfung diverse Zahlen nicht nachvollziehbar und damit auch die Ergebnisse nicht plausibel. Dies sind unter anderem Tabelle 3 die Austrittsmassenstrom Endlager 2; Tabelle 4 Explosionsfähige Masse Fermenter, Nachgärer, Endlager 1. Daraus ergeben sich verschiedene Folgefehler. Die Berechnungen sind nochmals zu überprüfen. Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine weiteren Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Das Abstandsgutachten (horst weyer und partner gmbh 2024) wird geprüft und korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Berücksichtigung.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt wird am weiteren Bauleitplanungsverfahren beteiligt.</p>

2 Landesplanerische Stellungnahme

2.1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, 11.06.2024

Planungsziel für die ca. 3,12 ha große Fläche ist insbesondere die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Biogasanlage (ca. 1,5 ha) und eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Solarenergie (ca. 1,2 ha).

Kenntnisnahme.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:

Kenntnisnahme.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein — Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die Gemeinde Wrohm liegt gemäß LEP-VO 2021 in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Gemäß RPI IV liegt die Gemeinde in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Biogas

Auf der Fläche gibt es bereits eine Biogasanlage. Diese wurde als privilegierte Anlage nach 8 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB in der Gemeinde Wrohm errichtet. Die Kapazität der Biogasanlage soll erhöht werden. Durch eine Leistungssteigerung wird die Obergrenze für privilegierte Anlagen gemäß 8 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe d BauGB von max. 2,3 Mio. Nm³ überschritten. Die Aufstellung dieses B-Plans erfolgt somit aus dem Grund, den Bestand zu sichern und die Voraussetzungen für die Durchführung der Planung zu schaffen.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Gemäß Kapitel 4.5 LEP-VO 2021 sind die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie von zentraler Bedeutung für die Energiewende.

Sie sollen in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität mittelfristig maßgebliche und langfristig ausschließliche Ressource werden.

Seitens der Landesplanung bestehen hier daher keine Bedenken.

Solarenergie

Grundsätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 die Potenziale der Solarenergie in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden.

Die geplante Fläche ist mit 1,2 ha relativ klein und ist im Zusammenhang mit der bestehenden Biogasanlage zu sehen.

Vor diesem Hintergrund bestehen auch hier keine Bedenken seitens der Landesplanung.

Insgesamt wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Wrohm keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen **Ziele** der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten **nicht entgegen**.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** wird auf Folgendes hingewiesen:

- Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Wrohm die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB vorhandenen privilegierten

Die Planung ist notwendig, um die Anlage von einer privilegierten zu einer gewerblichen Anlage umändern zu können. Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Anlage weiter als gewerbliche Anlage zu betreiben.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Biogasanlage zu schaffen. Hinsichtlich der sich aus § 1 Abs. 3 BauGB ergebenden Erforderlichkeit von Bauleitplanungen bedarf die beabsichtigten Aufstellungsverfahren der Überprüfung §8 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB regelt die planungsrechtliche Zulässigkeit von sog. privilegierten Biogasanlagen (BGA) für die derzeit nach den Bestimmungen des 8 246d BauGB Sonderregelungen gelten. Demnach ist es möglich, vor dem 01. September 2022 errichtete Anlagen zur Erzeugung von Biogas zu erweitern, ohne dass es der Privilegierung bzw. der in 8 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genannten Grenzwerte widerspricht. Vor diesem Hintergrund bitte ich im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Bauleitplanverfahren zu prüfen, ob die Regelungen des § 246d BauGB i.V.m. 8 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB für die beabsichtigte Erweiterung der BGA in Frage kommen könnte.</p> <ul style="list-style-type: none"> Anlagen für die Energieversorgung des Betriebs und der zugehörigen Gebäude können unter Wahrung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen an der dienenden Funktion des Vorhabens als Nebenanlage zu einem Betrieb 1.S.d. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB an der privilegierten Zulässigkeit teilhaben. Dazu können u. a. auch die der Versorgung des Betriebs mit elektrischem Strom dienenden Anlagen gehören, einschließlich Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien wie beispielsweise Photovoltaik-Anlagen. <p>Aufgrund der Ausführungen in der Begründung ist erkennbar, dass der Betreiber der BGA identisch mit dem Betreiber der Freiflächenphotovoltaikanlage sein soll. Nicht erkennbar hingegen ist, ob der erzeugte Strom hauptsächlich für den Betrieb der BGA genutzt oder vorrangig der Einspeisung ins öffentliche Netz dienen soll. Die Bindung, dass der erzeugte Strom für die Wärmeerzeugung in der angrenzenden BGA genutzt werden soll, schließt die einem untergeordneten Anteil entsprechende Einspeisung „überschüssiger“ Energie in das öffentliche Netz und die Abgabe an Dritte nicht gänzlich aus.</p>	<p>Die geplante Freiflächen-PVA soll als selbstständige Anlage, unabhängig von der privilegierten BGA künftig betrieben werden. Mit der Aufstellung der Bauleitpläne unterliegt die Freiflächen-PVA nicht den Regelungen privilegierter Anlagen.</p> <p>Die Gemeinde Wrohm möchte sich durch die Bauleitpläne Planungssicherheit vor dem Hintergrund der sich häufig ändernder Regelungen für Erneuerbare Energien schaffen.</p>

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist aufgrund meiner vorstehenden Ausführungen nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Gemeinde ein Planungserfordernis i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB annimmt. Es wird daher die Aufnahme einer nachvollziehbaren Darlegung in der Begründung für das Planungserfordernis sowie die Gründe, welche die Gemeinde zur Aufstellung eines Bauleitplans anstelle einer Realisierung des Vorhabens im Rahmen einer mitgezogenen Nutzung i.S.d. 8 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB bewegen, empfohlen, soweit an der Fortführung der Bauleitplanung festgehalten wird. Dies dient der Sicherung der städtebaulichen Erforderlichkeit der Planung.

- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.

Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/.

Berücksichtigung.

Die Bauleitpläne werden XPlanungs-konform bereitgestellt.